

häuser oder Reihenhäuser sind. Die Reinigung von nicht feststehenden Feuerstätten und ihrer lösbaren Verbindungsstücke, von Luft- und Dunstleitungen in anderen als den im zweiten Satz genannten Bauwerken sowie von Anlagen mit mechanischer zentraler Absaugung, kann auch ohne Beiziehung eines Rauchfangkehrers vorgenommen werden; dies gilt auch für die Reinigung der Feuerzüge von Wasserkesseln, von Dampfkesseln nur, wenn sie unter Aufsicht des Kesselwärters erfolgt.

(3) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten von Bauwerken, in denen Kehrgegenstände gelegen sind, haben die vorgeschriebenen Reinigungen und Überprüfungen zu den Kehrterminen (§ 14) zu veranlassen und durch Rauchfangkehrer ungehindert vornehmen zu lassen; diese Verpflichtung obliegt hinsichtlich der Kehrgegenstände in allgemein zugänglichen Räumen dem Eigentümer *des Bauwerks*, hinsichtlich der übrigen Kehrgegenstände dem Mieter oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten.

(4) Bei jeder Kehrung hat der Rauchfangkehrer die Kehrgegenstände zur Gänze zu reinigen; er hat die vorhandenen Ablagerungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich auszuräumen oder, falls die Ausräumung vom Benutzer des Kehrgegenstandes vorgenommen wird, sich von der ordnungsgemäßen Vornahme zu überzeugen.

(5) Durch die Reinigung und Überprüfung darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung der Benutzer *des Bauwerks* nicht verursacht werden.

§ 14

Kehrperioden und Kehrtermine

(1) Die Landesregierung hat zum Zwecke der Brandverhütung durch Verordnung die Zeiträume (Kehrperioden) zu bestimmen, innerhalb welcher benützte Rauchfänge, Abgasfänge und Verbindungsstücke (*Abgasleitungen und fest verlegte Verbindungsstücke*) zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen sind. Bei Bestimmung der Kehrperioden ist auf den lichten Querschnitt von Rauch- und Abgasfängen sowie die Art des Brennstoffes Bedacht zu nehmen. Lösbare Verbindungsstücke von *fanggebundenen* Einzelfeuerstätten sowie von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen, die nicht nach *der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200*, überprüft werden, sind – wenn technische Einbauten vorhanden sind – einschließlich dieser einmal jährlich im Zuge des angekündigten Kehrtermins durch den Rauchfangkehrer auf freien Querschnitt und auf *Funktionsfähigkeit* mit Hilfe optischer Hilfsmittel zu überprüfen.

(2) *Luft- und Dunstleitungen sind, soweit sie nicht unter § 13 Abs. 2, zweiter Satz, fallen, einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen. Räucherkammern in Selchereien sind monatlich, solche in landwirtschaftlichen Betrieben einmal jährlich zu reinigen.*

(3) Kehrgegenstände, die länger als ein Jahr unbenutzt sind, unterliegen nicht der Reinigungspflicht. Die Nichtbenutzung ist dem Rauchfangkehrer schriftlich anzuzeigen. Diese Kehrgegenstände sind vor der Wiederbenutzung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

(4) Der Rauchfangkehrer hat dem Eigentümer *des Bauwerks*, und über Verlangen auch sonstigen *Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten*, die Kehrtermine spätestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

(5) Kann die Überprüfung oder Kehrung zum Kehrtermin nicht vorgenommen werden, *hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte unverzüglich einen neuen Termin mit dem Rauchfangkehrer zu vereinbaren, zu dem die Überprüfung oder Kehrung nachholen zu lassen ist.*

§ 15

Ausbrennen und Abziehen von Rauchfängen

(1) Vom Rauchfangkehrer sind Rauchfänge (Rauchrohre) auszubrennen, wenn:

1. Ansätze von Hart-, Glanz- und Schmierruß oder von Pech erkennbar sind, die mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht mehr entfernt werden können und die Gefahr der Selbstentzündung der Ablagerungen besteht;
2. sie auf Grund ihrer Enge nicht mehr ordnungsgemäß gereinigt werden können.

(2) Das Ausbrennen ist verboten, wenn damit eine erhöhte Brandgefahr verbunden ist, so insbesondere bei Dunkelheit, starkem Wind oder anhaltend trockener Witterung.

(3) Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, vor dem Ausbrennen den Eigentümer oder sonstigen *Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks* und den *Feuerwehrkommandanten* rechtzeitig zu verständigen.